

**Landesverordnung**  
**über die Anerkennung von Prüfsingenieuren, Prüfstellen und Prüfsämtern für Baustatik**  
**(PrüfungVO)**

**Vom 3. Juli 1989**

*[zuletzt geändert durch Artikel 35 der Euro-Anpassungsverordnung vom 28. August 2001]*

Auf Grund des § 85 Abs. 4 Satz 2 bis 5 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 28. November 1986 (GVBl. S. 307, 1987 S. 48), geändert durch § 40 des Gesetzes vom 4. April 1989 (GVBl. S. 71, 98), BS 213-1, wird verordnet:

§ 1

Prüfsingenieure, Prüfstellen und Prüfsämter für Baustatik

- (1) Prüfsingenieure für Baustatik (Prüfsingenieur) ist, wer als solcher von der obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannt ist. Andere Personen dürfen diese Bezeichnung nicht führen. Auf die Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Eine Anerkennung begründet keinen Anspruch auf Erteilung von Prüfungsaufträgen.
- (2) Die Prüfstellen für Baustatik (Prüfstellen) werden von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmt.
- (3) Die von anderen Ländern im Geltungsbereich des Grundgesetzes anerkannten Prüfsingenieure, Prüfstellen und Prüfsämter für Baustatik (Prüfsämter) sind auch in Rheinland-Pfalz anerkannt.
- (4) Die Prüfsingenieure und Prüfstellen unterstehen der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde.
- (5) Prüfsingenieure, Prüfstellen und Prüfsämter sind gegenüber der Bauaufsichtsbehörde für die Richtigkeit und Vollständigkeit der bautechnischen Prüfungen allein verantwortlich.

### Umfang der Anerkennung als Prüfsingenieur

Prüfsingenieure können für folgende Fachrichtungen anerkannt werden:

1. Massivbau (Stein-, Beton- und Stahlbetonbau),
2. Metallbau,
3. Holzbau.

Die Anerkennung kann für eine oder mehrere Fachrichtungen ausgesprochen werden.

### Voraussetzungen für die Anerkennung als Prüfsingenieur

(1) Prüfsingenieur kann anerkannt werden, wer

1. das 35. Lebensjahr vollendet hat und das 60. Lebensjahr im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht überschritten hat,
2. das Studium des Bauingenieurwesens mit Erfolg abgeschlossen hat,
3. sich mindestens zehn Jahre mit der Erstellung von Standsicherheitsnachweisen und mit der bautechnischen Prüfung baulicher Anlagen befaßt hat; innerhalb dieser Zeit muß der Antragsteller mindestens ein Jahr lang als Bauleiter bei Ingenieurbauten tätig gewesen sein; eine Prüftätigkeit wird nur bis höchstens fünf Jahre, eine Tätigkeit als Bauleiter nur bis höchstens drei Jahre angerechnet,
4. die für die Tätigkeit eines Prüfsingenieurs erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzt und mindestens zwei Jahre als beratender Ingenieur tätig war,
5. nach seiner Persönlichkeit Gewähr dafür bietet, daß er den Aufgaben eines Prüfsingenieurs gewachsen ist und diese gewissenhaft und unparteiisch wahrnehmen wird,
6. nachweist, daß im Falle der Anerkennung eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 511 291,88 EUR für Personenschäden und 255 645,94 EUR für Sach- und Vermögensschäden besteht.

(2) Als Prüfsingenieur kann nicht anerkannt werden, wer

1. Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist; dies gilt nicht für Hochschul- und Fachhochschullehrer,
2. als Unternehmer auf dem Gebiet der Bauwirtschaft tätig ist,

3. in einem beruflichen, finanziellen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis, insbesondere zu Unternehmen auf dem Gebiet der Bauwirtschaft, steht, das seine unparteiische Prüfungstätigkeit beeinflussen kann,
4. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
5. durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
6. wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist, wenn sich aus der Straftat die mangelnde Eignung zur Erfüllung der in § 8 Abs. 1 genannten Berufsaufgaben ergibt,
7. keine Gewähr dafür bietet, daß er seiner Überwachungspflicht nach § 8 Abs. 2 Satz 2 nachkommen kann.

#### § 4

##### Antrag auf Anerkennung

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Prüffingenieur ist schriftlich bei der obersten Bauaufsichtsbehörde zu stellen. Dabei ist anzugeben, für welche Fachrichtung die Anerkennung beantragt wird und in welcher Gemeinde der Antragsteller sich als Prüffingenieur niederzulassen beabsichtigt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des beruflichen Werdegangs sowie der beruflichen Tätigkeit im Zeitpunkt der Antragstellung,
3. beglaubigte Abschriften oder Fotokopien der Abschlußzeugnisse von Hoch- oder Fachhochschulen sowie aller Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung,
4. ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 6,
5. ein Verzeichnis der vom Antragsteller bearbeiteten statisch und konstruktiv schwierigen Vorhaben mit Angabe von Ort, Zeit, Bauherr und Ausführungsart sowie der Art vom Antragsteller geleisteten Arbeiten und der Stellen oder Personen, die die vom Antragsteller erstellten Standsicherheitsnachweise geprüft haben,
6. ein Verzeichnis von Personen, die über die fachliche Eignung des Antragstellers Auskunft geben können; dabei ist anzugeben, bei welchen Vorhaben und zu welcher Zeit der Antragsteller mit diesen Personen zusammengearbeitet hat,
7. eine Erklärung, daß Hinderungsgründe nach § 3 Abs. 2 nicht vorliegen,

8. eine Erklärung, daß der Antragsteller einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses, das zur Vorlage bei einer Behörde bestimmt ist (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) gestellt hat,
9. Angaben über die Zahl der Mitarbeiter und über etwaige Niederlassungen.

(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann weitere Angaben und Nachweise verlangen, wenn dies zur Beurteilung des Antrags erforderlich ist.

## § 5

### Gutachten, Beirat

(1) Vor der Entscheidung, über die Anerkennung holt die oberste Bauaufsichtsbehörde ein Gutachten über die fachliche Eignung des Antragstellers ein. Das Gutachten wird von einem bei der obersten Bauaufsichtsbehörde gebildeten Beirat erstattet. Das Gutachten ist zu begründen und von dem Vorsitzenden des Beirats oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben. Die Kosten trägt der Antragsteller.

(2) Der Beirat kann verlangen, daß der Antragsteller seine Kenntnisse schriftlich und mündlich nachweist.

(3) Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Er wird von der obersten Bauaufsichtsbehörde auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die oberste Bauaufsichtsbehörde regelt die Geschäftsführung des Beirats; sie kann diese Aufgabe auf den Beirat übertragen.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich, sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz von Reisekosten und notwendigen Auslagen; daneben kann ihnen eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

### Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der obersten Bauaufsichtsbehörde,
2. wenn der Prüfsingenieur das 68. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn nachträglich Gründe nach § 3 Abs. 2 bekannt werden, die eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich Gründe nach § 3 Abs. 2 eintreten, die eine Versagung der Anerkennung rechtfertigen würden,
2. der Prüfsingenieur infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben wahrzunehmen,
3. der Prüfsingenieur gegen die ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder gröblich verstoßen hat.

(4) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn der Prüfsingenieur aus Gründen, die er zu vertreten hat, seine Tätigkeit länger als zwei Jahre nicht oder nur in geringem Umfang ausgeübt hat.

(5) Prüfaufträge, die vor dem Zeitpunkt des Erlöschens der Anerkennung erteilt worden sind, können über diesen Zeitpunkt hinaus zu Ende geführt werden.

### Annahme von Prüfaufträgen

(1) Der Prüfsingenieur darf Prüfaufträge nur aus Fachrichtungen annehmen, für die er anerkannt ist; dies gilt nicht für Nachweise, deren Prüfung keine Sachkunde erfordert, die über die Grundkenntnisse eines jeden Prüfsingenieurs hinausgeht.

(2) Der Prüfsingenieur hat bei der Annahme von Prüfaufträgen darauf zu achten, daß seine Unabhängigkeit gewahrt bleibt und kein Abhängigkeitsverhältnis, insbesondere zu Unter-

nehmen auf dem Gebiet der Bauwirtschaft, entsteht. Er darf den Prüfauftrag nicht annehmen, wenn er oder einer seiner Mitarbeiter den Entwurf oder die bautechnischen Nachweise aufgestellt oder dabei mitgewirkt hat.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 darf der Prüfsingenieur Prüfaufträge nur aus zwingenden Gründen ablehnen.

(4) Der Prüfsingenieur darf in dieser Eigenschaft keine Zweigniederlassungen, auch nicht in Form von Auftragsannahme- oder Abrechnungsstellen, unterhalten.

## § 8

### Ausführung von Prüfaufträgen

(1) Der Prüfsingenieur hat seine Prüftätigkeit unparteiisch und gewissenhaft gemäß den bauaufsichtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuüben. Er hat sich über diese Vorschriften und Regeln ständig auf dem laufenden zu halten.

(2) Der Prüfsingenieur darf zur Mitarbeit nur bei ihm angestellte, befähigte und zuverlässige Personen heranziehen. Ihre Zahl muß so bemessen sein, daß er ihre Tätigkeit in vollem Umfang überwachen kann. Er darf sich nur durch einen anderen Prüfsingenieur derselben Fachrichtung vertreten lassen.

(3) Der Prüfsingenieur hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise und der anderen bautechnischen Nachweise in einem Prüfbericht zu bescheinigen. Darin hat er die Bauaufsichtsbehörde auch auf Besonderheiten hinzuweisen, die bei der Erteilung der Baugenehmigung, bei der Bauüberwachung und den Bauzustandsbesichtigungen zu beachten sind. Liegen den Standsicherheitsnachweisen oder den anderen bautechnischen Nachweisen Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik zugrunde, so ist in dem Prüfbericht darzulegen, aus welchen Gründen die Abweichungen für gerechtfertigt gehalten werden.

## § 9

### Verzeichnis der Prüfaufträge

Für jedes Kalenderjahr hat der Prüfenieur ein Verzeichnis aller Prüfaufträge zu fertigen. Er hat dieses Verzeichnis jeweils bis zum 31. Januar des folgenden Jahres der oberen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

## § 10

### Übergangsbestimmung

Die auf Grund der Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben vom 22. August 1942 (GVBl. 1972, Sondernummer Reichsrecht, S. 72) sowie die auf Grund der Statikprüfungsverordnung vom 27. Februar 1976 (GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch § 16 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 16. Juni 1987 (GVBl. S. 165), BS 213-1-25, in Rheinland-Pfalz ausgesprochenen Anerkennungen gelten als Anerkennungen im Sinne dieser Verordnung. War die Anerkennung nicht befristet, so erlischt sie, abweichend von § 6 Abs. 1 Nr. 2, wenn der Prüfenieur das 70. Lebensjahr vollendet hat, jedoch nicht vor Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

## § 11

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) (Aufhebungsbestimmung)

Der Minister der Finanzen